



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Federführend ist der Ministerpräsident.

A. Problem

Die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 16. Bericht vom Dezember 2007 empfohlen, die seit dem Jahr 2005 unveränderte Rundfunkgebühr für die nächste Gebührenperiode (2009 - 2012) ab dem 1. Januar 2009 pro Teilnehmer um monatlich 0,95 €, also um 5,33 %, zu erhöhen. Die Gebühr bleibt dann bis Ende 2012 stabil. Um diese Anpassung umzusetzen ist der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zu ändern. Der vorliegende Staatsvertrag regelt ferner, wie sich der Erhöhungsbetrag auf die Anstalten verteilt. Die ARD erhält 56,5 Cent pro Monat mehr, das ZDF 34,5 Cent und das Deutschlandradio sowie die Landesmedienanstalten erhalten je eine Erhöhung von 2 Cent pro Monat. Die monatliche Gebühr für jeden Gebührenzahler steigt demnach von 17,03 € auf 17,98 €. Die monatliche Grundgebühr für den Hörfunk beträgt dabei künftig 5,76 € und die Fernsehgebühr 12,22 €.

Außerdem regelt der Staatsvertrag die Weiterfinanzierung der gemeinsamen Jugendschutzeinrichtung der Länder „jugendschutz.net“.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden die Regelungen dieses Vertrages in Landesrecht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Aufgrund des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages werden in den öffentlichen Haushalten die Ansätze für die Rundfunkgebühr steigen, soweit in den jeweiligen Einrichtungen gebührenpflichtige Empfangsgeräte bereitgehalten werden.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag keine Veränderung bezüglich des Verwaltungsaufwands.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Sofern Einrichtungen der privaten Wirtschaft über gebührenpflichtige Rundfunkempfangsgeräte verfügen, entstehen aufgrund der Gebührenanpassung zusätzliche Kosten. Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, das sind insbesondere empfangstaugliche PC, die Erstgeräte und nicht als Zweitgeräte befreit sind, wird allerdings bis Ende 2012 weiterhin nur die Grundgebühr (= Hörfunkgebühr) in Höhe von 5,76 € monatlich fällig.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Über den 16. Bericht der KEF und über die Verhandlungen zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist der Landtag mit den Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 1. und 25. Februar 2008 sowie 11. März 2008 nach dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet worden. Mündliche Unterrichtungen des Innen- und Rechtsausschusses erfolgten zusätzlich am 6. Februar und 21. Mai 2008.

Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 12. Juni 2008 unterzeichneten Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2009 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2008

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines Artikels 3. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 31. Dezember 2008 hinterlegt. Dann würde der Staatsvertrag gegenstandslos werden. Dies wäre unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Elfter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
 2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.
 - b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 3

Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:	Günther H. Oettinger
Für den Freistaat Bayern:	Günther Beckstein
Für das Land Berlin:	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg:	Matthias Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen:	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	Ole von Beust
Für das Land Hessen:	R. Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	H. Ringstorff
Für das Land Niedersachsen:	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	Jürgen Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz:	Kurt Beck
Für das Saarland:	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen:	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt:	Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein:	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen:	Dieter Althaus

**Begründung zum Elften Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder haben am 12. Juni 2008 den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt auf der Festsetzung der Höhe der Rundfunkgebühr im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag setzt die Gebührenempfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) um.

Einen weiteren Bereich bildet die Weiterfinanzierung der Jugendschutzeinrichtung „jugendschutz.net“ im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Der Staatsvertrag hat die Form eines Artikelstaatsvertrages. Artikel 3 Abs. 4 enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Ein solcher Änderungsstaatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches Inkrafttreten der einzelnen geänderten Bestimmungen des Staatsvertrages zum 1. Januar 2009 zu gewährleisten.

B. Zu den einzelnen Artikeln**I.****Begründung zu Artikel 1****Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages****1. Allgemeines**

Die Rundfunkgebühr ist durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 auf monatlich 17,03 € (5,52 € Grundgebühr und 11,51 € Fernsehgebühr) festgelegt worden. Diese Gebührenhöhe gilt seit 1. April 2005.

In ihrem 16. Bericht vom 21. Januar 2008 empfiehlt die KEF eine Gebührenerhöhung um 95 Cent auf insgesamt 17,98 € (Grundgebühr: 5,76 €, Fernsehgebühr: 12,22 €).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 8:

Die Bestimmung setzt die Rundfunkgebühr auf der Grundlage der Empfehlung der KEF in ihrem 16. Bericht vom 21. Januar 2008 unverändert fest.

Zu § 9:

Die Absätze 1 bis 3 befassen sich mit der Aufteilung der Mittel nach der Festsetzung in § 8.

Nach Absatz 1 ist der auf das Deutschlandradio entfallende Anteil am Aufkommen aus der Grundgebühr von dessen Trägern ARD und ZDF zweckgebunden zu verwenden.

Absatz 2 regelt die betragsmäßige Aufteilung der Fernsehgebühr auf ARD und ZDF.

Absatz 3 enthält die Regelung in Bezug auf den Europäischen Kulturkanal ARTE, dessen nationaler Stelle unter den dort geregelten Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch auf Finanzierung aus der Fernsehgebühr eingeräumt wird.

Zu § 17:

Die Änderung in § 17 betrifft die erstmalige Kündigungsmöglichkeit. Diese wird auf den 31. Dezember 2012 festgelegt.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages betrifft die Weiterfinanzierung der gemeinsamen Stelle aller Länder „jugendschutz.net“.

2. Zu der Bestimmung

Zu § 18 Abs. 1:

Die Änderung in § 18 Abs. 1 betrifft die Finanzierung von „jugendschutz.net“. Letztmalig wurde im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Finanzierungszeitraum von „jugendschutz.net“ befristet bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern auf der Grundlage eines Finanzierungsstatuts der Jugendminister der Länder gemeinsam finanziert. Da die kontinuierliche Fortführung der Aufgaben durch „jugendschutz.net“ auch über das Jahr 2008 hinaus gewährleistet werden soll, wird diese Befristung um weitere vier Jahre, bis zum 31. Dezember 2012, verlängert.

III.

Begründung zu Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. Januar 2009. Satz 2 ordnet an, dass der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsverfahren abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern – soweit erforderlich – die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nun vorliegenden Fassung gelten.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, die durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nun gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht.